

Nachscheidungsunterhalt

Leistungsfähigkeit

Dr. Lambert Krause
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Waldshut-Tiengen und Wurmlingen (Tuttlingen)

Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen ist gegeben, solange sein eigener angemessener Unterhalt gewahrt bleibt und der Stamm des Vermögens ebenfalls, soweit dessen Verwertung unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnissen unbillig wäre, § 1581 BGB.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ist ein etwaiger Unterhaltsanspruch der zweiten Ehefrau bei der Unterhaltsberechnung zu berücksichtigen. Auf die Bestimmung des Bedarfs der früheren Ehefrau nach § 1578 BGB hat die spätere Ehefrau keinen Einfluss.¹

Soweit eine Prüfung der Leistungsfähigkeit nach § 1581 BGB erfolgt, ist ein Erwerbstätigenbonus unbeachtlich.²

Stand: Mittwoch, 6. Januar 2016

¹) BGH FamRZ 2013, 1366.

²) BGH FamRZ 2013, 1366.